

# **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009.....	3
Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung Alphabetisches Straßenverzeichnis der Stadt Meschede.....	7
Anlage 2 Verzeichnis derjenigen Straßen gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a, deren Fahrbahnen von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:.....	19
Anlage 3 Verzeichnis der Straßen der Fußgängerzone und der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe b, welche von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:..	21
1. Satzung vom 10.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	22
2. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	24
3. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	25
4. Satzung vom 13.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	27
5. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	28
6. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	29
7. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	31
8. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	32
9. Satzung vom 14.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	33
10. Satzung vom 13.12.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	34
11. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	35
12. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	36
13. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und	

Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	37
14. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009 .....	38

**Satzung der Stadt Meschede  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2009**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen
- (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung (bei Gehwegen einschließlich Winterwartung) der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- (a) Die Fahrbahnen der in der Anlage 2 genannten Straßen bzw. Straßenstücke werden einmal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (b) Die Fußgängerzone und die angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche der in Anlage 3 genannten Straßen werden kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (c) Die kostenpflichtige Winterwartung der Fahrbahnen der in Anlage 1 genannten Straßen einschließlich der Fußgängerzonenbereiche übernimmt die Stadt.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt

mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Gehwege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu reinigen. Im Übrigen sind außergewöhnliche Verunreinigungen sowohl der Gehwege als auch der Fahrbahnen unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, Eisglätte), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern). Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,22 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 13,13 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,24 €.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benut-

zungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge oder Straßeneinbauten.

(3) Die Benutzungsgebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Meschede vom 19.12.2005 außer Kraft.

**Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung  
Alphabetisches Straßenverzeichnis der Stadt Meschede**

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1254	Ahornweg	Meschede
1951	Almenscheid	Grevenstein
1103	Alte Henne	Meschede
1736	Alte Kirche	Berge
1412	Alte Landstraße	Eversberg
1874	Alte Wiese	Freienohl
1850	Alter Weg	Freienohl
1683	Am Anger	Olpe
1459	Am Bahnhof	Wehrstapel
1950	Am Baumhof	Grevenstein
1188	Am Bergrücken	Meschede
1462	Am Berkeibach	Wehrstapel
1792	Am Caller Bach	Calle
1180	Am Drüerberg	Meschede
1952	Am Einberg	Grevenstein
1426	Am Friedhof	Eversberg
1341	Am Gaswerk	Meschede
1670	Am Hagay	Olpe
1362	Am Hainberg	Meschede
1530	Am Hang	Remblinghausen
1383	Am Heerweg	Meschede
1331	Am Hilgenhövel	Meschede
1307	Am Hohlweg	Meschede
1187	Am Hübbelsberg	Meschede
1883	Am Hügel	Freienohl
1750	Am Hülling	Wallen
1513	Am Hüwel	Remblinghausen
1502	Am Kamphof	Remblinghausen
1610	Am Kehling	Wennemen
1416	Am Kindergarten	Eversberg
1381	Am Kollergang	Meschede
1340	Am Krähenberg	Meschede
1159	Am Kreishaus	Meschede
1382	Am Lehmberg	Meschede
1937	Am Liedhagen	Visbeck
1636	Am Lüggentrog	Wennemen
1208	Am Maiknapp	Meschede
1452	Am Mühlenloh	Wehrstapel
1454	Am Nierbach	Wehrstapel
1671	Am Pferdekamp	Olpe
1790	Am Ransenberg	Calle
1186	Am Rautenschemm	Meschede
1734	Am Reimberg	Berge
1833	Am Roa	Freienohl
1854	Am Rotbusch	Freienohl
1132	Am Scharfen Stein	Meschede
1836	Am Scheidtkopf	Freienohl
1464	Am Schützenplatz	Wehrstapel
1807	Am Seltenberg	Calle
1514	Am Sportplatz	Remblinghausen
1019	Am Stadtpark	Meschede
1389	Am Steinbach	Meschede

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1819	Am Teich	Mülsborn
1759	Am Thy	Wallen
1954	Am Uchtenberg	Grevenstein
1966	Am Wald	Grevenstein
1793	Am Waller Bach	Calle
1600	Am Wasserwerk	Stockhausen
1817	Am Welsberg	Mülsborn
1693	Am Wenneufer	Berge
1216	Amselweg	Meschede
1120	An den Baumgärten	Meschede
1414	An der Buchsplitt	Eversberg
1609	An der Höh	Stockhausen
1424	An der Kirche	Eversberg
1269	An der Kreuzkirche	Meschede
1848	An der Schalkenburg	Freienohl
1955	An der Streue	Grevenstein
1135	An der Südstiege	Meschede
1411	An der Tränke	Eversberg
1335	An Klocken Kapelle	Meschede
1154	Anton-Bange-Straße	Meschede
1026	Antoniusbrücke	Meschede
1968	Antoniusstraße	Grevenstein
1645	Anton-Scheifers-Weg	Wennemen
1956	Apostelstraße	Grevenstein
1812	Arnold-Flues-Straße	Schüren
1006	Arnsberger Straße	Meschede
1957	Arpestraße	Grevenstein
1523	Aßmecke	Remblinghausen
1404	Auf dem Knochen	Eversberg
1735	Auf dem Lohnsberg	Berge
1865	Auf dem Mühlenberg	Freienohl
1751	Auf der Breiten	Wallen
1577	Auf der Eicke	Mielinghausen
1844	Auf der Feibe	Freienohl
1368	Auf der Heide	Meschede
1461	Auf der Helle	Wehrstapel
1520	Auf der Knippe	Remblinghausen
1755	Auf der Wauert	Wallen
1024	Auf der Wieme	Meschede
1938	Auf'm Boom	Visbeck
1808	Auf'm Brauk	Calle
1390	Auf'm Brinke	Meschede
1876	Auf'm Hahn	Freienohl
1866	Auf'm Ufer	Freienohl
1797	Auf'n Mühlenwiesen	Calle
1409	August-Engel-Straße	Eversberg
1150	August-Macke-Straße	Meschede
1958	Bachstraße	Grevenstein
1891	Bahnhofstraße	Freienohl
1401	Baumhofstraße	Eversberg
1791	Beerenpfad	Calle
1672	Berger Straße	Olpe
1491	Berghausen	
1012	Berghauser Weg	Meschede
1616	Bergheimstraße	Wennemen



<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1852	Bergmecke	Freienohl
1862	Bergstraße	Freienohl
1552	Beringhausen	
1130	Beringhauser Straße	Meschede
1900	Berliner Straße	Freienohl
1138	Bernhard-Wilking-Straße	Meschede
1893	Bettenhelle	Freienohl
1624	Biekestraße	Wennemen
1255	Birkenweg	Meschede
1465	Birmecker Weg	Wehrstapel
1554	Blüggelscheidt	
1715	Blumen Weg	Berge
1633	Bockumer Weg	Wennemen
1559	Bonacker	
1869	Breiter Weg	Freienohl
1907	Bremkeweg	Freienohl
1374	Breslauer Straße	Meschede
1165	Briloner Straße	Meschede
1932	Brombeerweg	Frenkhausen
1622	Bruchstraße	Wennemen
1002	Brückenstraße	Meschede
1913	Brumlingsen	Brumlingsen
1911	Brumlingser Weg	Brumlingsen
1857	Brunnenstraße	Freienohl
1463	Buchenhain	Wehrstapel
1260	Buchenweg	Meschede
1417	Bue	Eversberg
1629	Bundesstraße	Wennemen
1430	Burghagenweg	Eversberg
1959	Burgstraße	Grevenstein
1207	Burgwall	Meschede
1714	Burgweg	Berge
1753	Caller Straße	Wallen
1960	Carl-Veltins-Straße	Grevenstein
1834	Christine-Koch-Straße	Freienohl
1522	Cloidts Haus	Remblinghausen
1904	Cousolre-Straße	Freienohl
1027	Coventry-Brücke	Meschede
1147	Cranachweg	Meschede
1380	Danziger Straße	Meschede
1798	Dechant-Luig-Straße	Calle
1397	Dinkelkamp	Meschede
1403	Dollenschlucht	Eversberg
1634	Domänenstraße	Wennemen
1620	Dorfstraße	Wennemen
1556	Drasenbeck	
1172	Drehberg	Meschede
1217	Drosselweg	Meschede
1181	Drüerland	Meschede
1477	Drüohl	Heinrichsthal
1303	Dünnefeldweg	Meschede
1151	Dürerweg	Meschede
1961	Eckstraße	Grevenstein
1921	Eibenweg	Frenkhausen
1265	Eichenstraße	Meschede

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1613	Eichhof	Wennemen
1561	Einhaus	
1336	Elisabethstraße	Meschede
1008	Emhildisplatz	Meschede
1023	Emhildisstraße	Meschede
1155	Emil-Scholand-Straße	Meschede
1568	Enkhausen	
1529	Ennert	Remblinghausen
1495	Enste	
1386	Enster Straße	Meschede
1384	Enster Weg	Meschede
1565	Erflinghausen	
1733	Erikaweg	Berge
1704	Erlengrund	Berge
1258	Erlenweg	Meschede
1264	Eschenweg	Meschede
1608	Ewecke	Stockhausen
1214	Falkenau	Meschede
1179	Fasanenweg	Meschede
1140	Feldstraße	Meschede
1898	Femestraße	Freienohl
1261	Fichtenweg	Meschede
1638	Finkenweg	Wennemen
1939	Fischbachstraße	Visbeck
1650	Fischeweg	Wennemen
1925	Fliederweg	Frenkhausen
1212	Fontanestraße	Meschede
1029	Franz-Stahlmecke-Platz	Meschede
1805	Franz-Wiesehöfer-Straße	Calle
1673	Freienohler Straße 1 - 101, 2 - 116	Olpe
1892	Freienohler Straße 103 - Ende, 118 - Ende	Freienohl
1213	Freiligrathstraße	Meschede
1920	Frenkhausen	Frenkhausen
1674	Frenkhauser Straße	Olpe
1136	Friedenstraße	Meschede
1880	Friedhofsweg	Freienohl
1102	Fritz-Honsel-Straße	Meschede
1899	Frohen Weg	Freienohl
1345	Fulmecke	Meschede
1604	Gäßchen	Stockhausen
1496	Galiläa	
1363	Galiläaer Weg	Meschede
1626	Gartenstraße	Wennemen
1339	Gebkestraße	Meschede
1611	Geitenbergstraße	Wennemen
1897	Gerhart-Hauptmann-Straße	Freienohl
1398	Gerstenkamp	Meschede
1832	Gerwinstraße	Freienohl
1829	Giesmecke	Freienohl
1930	Ginsterweg	Frenkhausen
1346	Glatzer Straße	Meschede
1350	Gleiwitzer Weg	Meschede
1379	Glogauer Straße	Meschede
1835	Goethestraße	Freienohl
1347	Görlitzer Straße	Meschede

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1366	Grabenweg	Meschede
1405	Graf-Gottfried-Straße	Eversberg
1963	Graf-von-Spee-Straße	Grevenstein
1870	Grafenstraße	Freienohl
1173	Grassenbergstraße	Meschede
1016	Gresemundstraße	Meschede
1731	Grevensteiner Straße	Berge
1453	Grimlinghauser Straße	Wehrstapel
1894	Grimmestraße	Freienohl
1377	Grünberger Straße	Meschede
1855	Grüner Weg	Freienohl
1126	Gutenbergstraße	Meschede
1602	Gutsweg	Stockhausen
1396	Haferkamp	Meschede
1011	Hagenweg	Meschede
1268	Hainbuchenweg	Meschede
1756	Hallohweg	Wallen
1108	Hanseshof	Meschede
1200	Hardtstraße	Meschede
1133	Hartenknapp	Meschede
1931	Haselweg	Frenkhausen
1176	Hasenwinkel	Meschede
1849	Hauptstraße	Freienohl
1640	Haus Jetter	Wennemen
1487	Heggen	
1369	Heidering	Meschede
1605	Heilentrog	Stockhausen
1632	Heimkestraße	Wennemen
1475	Heinrichsthaler Straße	Heinrichsthal
1194	Hellern	Meschede
1127	Hennestraße	Meschede
1757	Hensenweg	Wallen
1831	Hermann-Löns-Weg	Freienohl
1178	Hermann-Voss-Straße	Meschede
1623	Hermannsweg	Wennemen
1700	Herstweg	Berge
1934	Himbeerweg	Frenkhausen
1434	Hinter den Gärten	Eversberg
1864	Hinter den Höfen	Freienohl
1630	Hinterm Friedhof	Wennemen
1642	Hinterm Hofe	Wennemen
1511	Hinterm Saal	Remblinghausen
1607	Hirschberger Weg	Stockhausen
1517	Hirtenweg	Remblinghausen
1139	Hochstraße	Meschede
1621	Höhenweg	Wennemen
1557	Höringhausen	
1882	Hohe Fohr	Freienohl
1890	Hohler Weg	Freienohl
1877	Hohlknochen	Freienohl
1146	Holbeinweg	Meschede
1631	Holdmeckeweg	Wennemen
1928	Holunderweg	Frenkhausen
1407	Hoppegarten	Eversberg
1508	Horbacher Straße	Remblinghausen

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1507	Hubertusstraße	Remblinghausen
1344	Hudeweg	Meschede
1619	Hueleken	Wennemen
1394	Hückeler Höhe	Meschede
1203	Hünenburgstraße	Meschede
1015	Im Appelhof	Meschede
1675	Im Grund	Olpe
1964	Im Haan	Grevenstein
1429	Im Hagen	Eversberg
1873	Im Langel	Freienohl
1489	Immenhausen	
1878	Im Ohl	Freienohl
1758	Im Oth	Wallen
1578	Im Rothlande	Mielinghausen
1612	Im Ruhrtal	Wennemen
1385	Im Schlahbruch	Meschede
1253	Im Schwarzen Bruch	Meschede
1466	Im Westhof	Wehrstapel
1965	Im Wiesengrund	Grevenstein
1923	Im Winkel	Frenkhausen
1334	In den Weingärten	Meschede
1467	In der Birmecke	Wehrstapel
1875	In der Giesmecke	Freienohl
1940	In der Halle	Visbeck
1967	In der Herrlichkeit	Grevenstein
1576	In der Lacke	Mielinghausen
1856	In der Schlade	Freienohl
1945	In der Sold	Visbeck
1168	Ittmecker Weg	Meschede
1519	Jägerstraße	Remblinghausen
1252	Jahnstraße	Meschede
1503	Jakobusstraße	Remblinghausen
1644	Johannes-Stöcker-Straße	Wennemen
1427	Johannisstraße	Eversberg
1144	Josef-Künsting-Straße	Meschede
1906	Josef-Schwefer-Straße	Freienohl
1267	Joseph-Wittig-Weg	Meschede
1509	Jost-Hennecke-Straße	Remblinghausen
1156	Julius-Lex-Straße	Meschede
1656	Jungfrauweg	Wennemen
1014	Kämpchen	Meschede
1111	Kaiser-Otto-Platz	Meschede
1872	Kaiserwiese	Freienohl
1306	Kalbscheidweg	Meschede
1109	Kampstraße	Meschede
1888	Kapellenstraße	Freienohl
1902	Karl-Arnold-Weg	Freienohl
1201	Karolingerstraße	Meschede
1266	Kastanienweg	Meschede
1871	Katersiepen	Freienohl
1528	Kehren	Remblinghausen
1794	Kelbkeweg	Calle
1861	Kerstholtsgasse	Freienohl
1257	Kiefernweg	Meschede
1625	Kirchstraße	Wennemen

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1553	Klause	
1010	Klausenweg	Meschede
1760	Kleine Straße	Wallen
1167	Klemensstraße	Meschede
1378	Klinkerweg	Meschede
1354	Klosterberg	Meschede
1370	Königsberger Straße	Meschede
1490	Körperkopf	
1558	Köttinghausen	
1101	Kolpingstraße	Meschede
1879	Konrad-Adenauer-Straße	Freienohl
1635	Krachserlen	Wennemen
1654	Krebsweg	Wennemen
1504	Kreuzstraße	Remblinghausen
1858	Krummestraße	Freienohl
1215	Kuckuckstraße	Meschede
1887	Küppelweg	Freienohl
1018	Kunigundenstraße	Meschede
1905	Kurt-Schumacher-Straße	Freienohl
1330	Lagerstraße	Meschede
1262	Lanfertsweg	Meschede
1020	Langelohweg	Meschede
1641	Langenbruch	Wennemen
1901	Lehmkuhle	Freienohl
1145	Leiblweg	Meschede
1691	Leimkeweg	Berge
1001	Le-Puy-Straße	Meschede
1924	Lerchenweg	Frenkhausen
1149	Liebermannweg	Meschede
1500	Liedtstraße	Remblinghausen
1348	Liegnitzer Straße	Meschede
1218	Lindenbrink	Meschede
1256	Lindenstraße	Meschede
1402	Lingscheiderweg	Eversberg
1391	Linsemecke	Meschede
1551	Löllinghausen	
1488	Löttmaringhausen	
1193	Löttmaringhauser Weg	Meschede
1655	Löweweg	Wennemen
1117	Loirestraße	Meschede
1701	Luciastraße	Berge
1171	Luisenstraße	Meschede
1527	Lüttigkeit	Remblinghausen
1141	Mallinckrodtstraße	Meschede
1022	Margaretenstraße	Meschede
1337	Marienstraße	Meschede
1423	Marktstraße	Eversberg
1114	Martin-Luther-Straße	Meschede
1118	Martinstraße	Meschede
1415	Matthias-Claudius-Weg	Eversberg
1639	Meisenweg	Wennemen
1148	Menzelweg	Meschede
1796	Mescheder Straße	Calle
1567	Mielinghausen	
1703	Mittelberge	Berge

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1106	Mittelgasse	Meschede
1419	Mittelstraße	Eversberg
1555	Mosebolle	
1839	Mozartstraße	Freienohl
1129	Mühlengasse	Meschede
1112	Mühlenweg	Meschede
1814	Mülsborner Straße	Schüren
1351	Neißeweg	Meschede
1305	Nelkenstraße	Meschede
1975	Neuenbecke	Grevenstein
1400	Neuer Weg	Eversberg
1455	Nierbachtal	Wehrstapel
1152	Noldeweg	Meschede
1169	Norbert-Fischer-Straße	Meschede
1202	Nördeltstiege	Meschede
1209	Nördeltstraße	Meschede
1628	Nordstraße	Wennemen
1710	Oberberger Straße	Berge
1408	Ober den Eschen	Eversberg
1575	Ober der Hasselt	Mielinghausen
1970	Obere Mühlenstraße	Grevenstein
1682	Oberer Ebbel	Olpe
1302	Oberer Handweiser	Meschede
1566	Obermielinghausen	
1406	Oedackerweg	Eversberg
1131	Oesterweg	Meschede
1971	Ohlstraße	Grevenstein
1690	Olper Straße	Berge
1349	Oppelner Straße	Meschede
1615	Osterbruch	Wennemen
1972	Ostfeld	Grevenstein
1174	Oststiege	Meschede
1420	Oststraße	Eversberg
1813	Otto-Lilienthal-Straße	Schüren
1881	Pestalozzistraße	Freienohl
1158	Peter-Wiese-Straße	Meschede
1177	Philipp-Schlick-Straße	Meschede
1889	Plastenberg	Freienohl
1457	Poststraße	Wehrstapel
1338	Pulverturmstraße	Meschede
1004	Rebell	Meschede
1175	Rehweg	Meschede
1190	Remblinghauser Straße	Meschede
1838	Richard-Wagner-Straße	Freienohl
1676	Rietbüsche	Olpe
1361	Ringofenweg	Meschede
1973	Ringstraße	Grevenstein
1013	Ritter-Freseken-Straße	Meschede
1422	Rittergasse	Eversberg
1432	Rochusweg	Eversberg
1395	Roggenkamp	Meschede
1606	Rolandseck	Stockhausen
1304	Rosenstraße	Meschede
1153	Rubensweg	Meschede
1526	Ruegenbergstraße	Remblinghausen

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1119	Ruhrplatz	Meschede
1100	Ruhrstraße	Meschede
1886	Ruhrufer	Freienohl
1677	Ruhrweg	Olpe
1846	Rümmecketal	Freienohl
1206	Rüthener Weg	Meschede
1532	Sägemühle	Remblinghausen
1847	Sauerweg	Freienohl
1974	Schadesche Wiese	Grevenstein
1515	Schäferstraße	Remblinghausen
1486	Schederberge	
1485	Schedergrund	
1142	Schederweg	Meschede
1210	Schiefe Nördelt	Meschede
1476	Schieferberg	Heinrichsthal
1840	Schillerstraße	Freienohl
1927	Schlehenweg	Frenkhausen
1353	Schlingweg	Meschede
1425	Schloßberg	Eversberg
1191	Schlotweg	Meschede
1387	Schneidweg	Meschede
1603	Schneisenberg	Stockhausen
1021	Schröersweg	Meschede
1816	Schürener Straße	Mülsborn
1478	Schulstraße	Heinrichsthal
1113	Schützenstraße	Meschede
1137	Schultenkampstraße	Meschede
1116	Schulten Ohl	Meschede
1458	Schultenweg	Wehrstapel
1332	Schwalbenweg	Meschede
1534	Schwedenweg	Remblinghausen
1375	Schweidnitzer Weg	Meschede
1393	Schwester-Luziana-Straße	Meschede
1795	Severinusplatz	Calle
1367	Siedlungsstraße	Meschede
1525	Siepenstraße	Remblinghausen
1627	Soerstraße	Wennemen
1300	Sommerkamp	Meschede
1721	Sommerseite	Berge
1717	Sonnenweg	Berge
1360	Sophienweg	Meschede
1896	Sperlingsweg	Freienohl
1157	Spitzwegstiege	Meschede
1678	St.-Georg-Straße	Olpe
1859	St.-Nikolaus-Straße	Freienohl
1421	Stadtmauer	Eversberg
1962	Starenweg	Grevenstein
1365	Steiler Weg	Meschede
1648	Steinbockweg	Wennemen
1125	Steinstraße	Meschede
1647	Sternstraße	Wennemen
1820	Stesse	Stesse
1376	Stettiner Straße	Meschede
1651	Stierweg	Wennemen
1007	Stiftsplatz	Meschede

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1005	Stiftsstraße	Meschede
1860	Stiftsweg	Freienohl
1601	Stockhauser Straße	Stockhausen
1867	Stückelhahn	Freienohl
1134	Südstiege	Meschede
1617	Südstraße	Wennemen
1185	Talsperrenstraße	Meschede
1843	Talweg	Freienohl
1853	Tannenweg	Freienohl
1506	Teichstraße	Remblinghausen
1885	Theodor-Heuss-Straße	Freienohl
1170	Theodor-Hürth-Straße	Meschede
1220	Theodor-Storm-Straße	Meschede
1205	Trappweg	Meschede
1845	Trift	Freienohl
1800	Twiertweg	Calle
1884	Twiete	Freienohl
1128	Überhenne	Meschede
1017	Überm Hagen	Meschede
1343	Uferweg	Meschede
1219	Uhlandstraße	Meschede
1192	Ulmecke	Meschede
1189	Ulmecker Siepen	Meschede
1259	Ulmenweg	Meschede
1718	Unter den Eichen	Berge
1433	Unter den Eschen	Eversberg
1418	Unter der Bue	Eversberg
1460	Unter der Helle	Wehrstapel
1451	Unter der Wiemecke	Wehrstapel
1681	Unterer Ebbel	Olpe
1301	Unterer Handweiser	Meschede
1435	Unterm Baumhof	Eversberg
1009	Unterm Hagen	Meschede
1211	Unterm Hasenfeld	Meschede
1922	Unterm Heid	Frenkhausen
1761	Unterm Hessenberg	Wallen
1732	Unterm Lunsenberg	Berge
1531	Unterm Steinrücken	Remblinghausen
1533	Unterm Suberg	Remblinghausen
1851	Urbanusstraße	Freienohl
1752	Veilchenweg	Wallen
1115	Velaystraße	Meschede
1569	Vellinghausen	
1501	Vellinghauser Straße	Remblinghausen
1618	Vereinsstraße	Wennemen
1730	Visbecker Straße	Berge
1025	Von-Berninghusen-Straße	Meschede
1842	Von-Eichendorff-Straße	Freienohl
1105	Von-Stephan-Straße	Meschede
1371	Von-Westphalen-Straße	Meschede
1410	Vor dem Stodt	Eversberg
1720	Vor der Burg	Berge
1863	Voßbecke	Freienohl
1143	Walburgastraße	Meschede
1933	Waldbeerweg	Frenkhausen



<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1373	Waldenburger Straße	Meschede
1342	Waldstraße	Meschede
1251	Walkenmühlenweg	Meschede
1801	Waller Straße	Calle
1512	Wallplatz	Remblinghausen
1250	Warsteiner Straße	Meschede
1649	Wassermannweg	Wennemen
1450	Wehrstapeler Straße	Wehrstapel
1263	Weidenstraße	Meschede
1333	Weingasse	Meschede
1929	Weißdornweg	Frenkhausen
1399	Weizenkamp	Meschede
1802	Wennemer Straße	Calle
1711	Wennestraße	Berge
1428	Weststraße	Eversberg
1803	Westweg	Calle
1652	Widderweg	Wennemen
1570	Wiebusch	Erflinghausen
1719	Wiesenweg	Berge
1910	Wildshausener Straße	Brumlingsen
1431	Wilhelm-Fischer-Straße	Eversberg
1804	Wilhelm-Schmidt-Straße	Calle
1518	Winterberger Straße	Remblinghausen
1104	Winziger Platz	Meschede
1646	Worth	Wennemen
1510	Wulsterner Straße	Remblinghausen
1110	Zeughausstraße	Meschede
1364	Ziegelbrennerweg	Meschede
1372	Ziegeleistraße	Meschede
1754	Zum Brückenberg	Wallen
1516	Zum Busch	Remblinghausen
1713	Zum Feisberg	Berge
1969	Zum Freibad	Grevenstein
1388	Zum Graben	Meschede
1806	Zum Hannenberg	Calle
1637	Zum Heidrücken	Wennemen
1762	Zum Heidtfeld	Wallen
1505	Zum Holze	Remblinghausen
1799	Zum Hunstein	Calle
1903	Zum Knäppchen	Freienohl
1818	Zum Langenberg	Mülsborn
1942	Zum Odin	Visbeck
1521	Zum Osterfeld	Remblinghausen
1716	Zum Rechenberg	Berge
1392	Zum Rohland	Meschede
1456	Zum Romberg	Wehrstapel
1643	Zum Schneckenacker	Wennemen
1166	Zum Siepen	Meschede
1763	Zum Wallenstein	Wallen
1912	Zum Wasserturm	Brumlingsen
1944	Zum Wieseacker	Visbeck
1692	Zum Windfeld	Berge
1524	Zur Alten Schmiede	Remblinghausen
1926	Zur Bergeshöhe	Frenkhausen
1943	Zur Brinkwiese	Visbeck

<b>Str.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1953	Zur Freizeit	Grevenstein
1680	Zur Heidwiese	Olpe
1314	Zur Jugendherberge	Meschede
1815	Zur Kastanie	Schüren
1702	Zur Küchenhelle	Berge
1712	Zur Winnschla	Berge
1653	Zwillingeweg	Wennemen

## Anlage 2

### Verzeichnis

derjenigen Straßen gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe a, deren Fahrbahnen von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:

OD = Ortsdurchfahrt

<b>lfd.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Reinigung, ganz oder von bis</b>
<b>Stadtteil Berge</b>		
1	OD L 541 Oberberger Straße	ganz
2	OD L 541 Olper Straße	ganz
<b>Stadtteil Calle</b>		
3	OD L 840 Mescheder Straße	ganz
4	OD L 840 Waller Straße	ganz
5	OD L 914 Wennemer Straße	ganz
<b>Stadtteil Freienohl</b>		
6	OD B 7 Bahnhofstraße	ganz
7	OD B 7 Breiter Weg	ganz
8	OD B 7 Hauptstraße	ganz
9	OD L 541 Freienohler Straße	ganz
<b>Stadtteil Grevenstein</b>		
10	OD L 839 Ohlstraße	ganz
11	OD L 839 Ostfeld	ganz
<b>Stadtteil Heinrichsthal</b>		
12	Heinrichsthaler Straße	ganz
<b>Stadtteil Meschede</b>		
13	Arnsberger Straße	OD Schild bis Emhildisstraße
14	Auf der Wieme	ganz
15	Beringhauser Straße	Zeughausstraße bis Schederweg
16	Briloner Straße	OD Schild bis Oesterweg
17	Brückenstraße	Le-Puy-Straße bis Coventry Brücke
18	Dünnefeldweg	Rosenstraße bis B 55
19	Emhildisstraße	Franz-Stahlmecke-Platz bis Einfahrt Parkhaus
20	Enster Straße	Einmündung Im Schlahbruch bis Ende der geschlossenen Ortslage des Gewerbegebiets
21	Franz-Stahlmecke-Platz	Rebell bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 23
22	Fritz-Honsel-Straße	Ruhrstraße bis Mühlenweg
23	Galiläer Weg	Lagerstraße bis Im Schlahbruch
24	Hennestraße	ganz
25	Im Schlahbruch	Innerhalb der geschlossenen Ortslage
26	Im Schwarzen Bruch	Jahnstraße bis Ende Bebauung
27	Jahnstraße	ganz
28	Lagerstraße	Warsteiner Straße bis Waldstraße
29	Le-Puy-Straße	Ruhrplatz bis Bahnhof
30	Martin-Luther-Straße	ganz
31	Mühlenweg	Martin-Luther-Straße bis Fritz-Honsel-Straße
32	Oesterweg	ganz
33	Rebell	Emhildisstraße bis Franz-Stahlmecke-Platz
34	Remblinghauser Straße	OD Schild bis Steinstraße
35	Ruhrplatz	ganz außer vor den Häusern 4 und 6
36	Schederweg	Beringhauser Straße bis Einmündung Walburgastraße
37	Schützenstraße	ganz

<b>lfd.-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Reinigung, ganz oder von bis</b>
38	Steinstraße	Hennestraße bis OD Schild
39	Stiftsstraße	ganz
40	Waldstraße	Lagerstraße bis Dünnefeldweg
41	Warsteiner Straße	Hünenburgstraße bis OD Schild
42	Winziger Platz	ganz
43	Zeughausstraße	Winziger Platz bis Schützenstraße
44	Antoniusbrücke	ganz
45	Coventry-Brücke	ganz
46	Ruhrbrücke	ganz
<b>Stadtteil Olpe</b>		
47	Freienohler Straße	ganz
48	OD L 541 Berger Straße	ganz
<b>Stadtteil Stockhausen</b>		
49	OD L 743	nördl. Seite entlang der gesamten Ortsdurchfahrt
<b>Stadtteil Voßwinkel</b>		
50	OD L 840 Caller Straße	ganz
<b>Stadtteil Wallen</b>		
51	OD L 840 Kleine Straße	ganz
<b>Stadtteil Wehrstapel</b>		
52	OD L 915 Grimlinghauser Straße	Wehrstapeler Straße bis Ende OD westl. Seite Wehrstapeler Straße bis Einmündung Unter der Helle, östl. Seite Wehrstapeler Straße bis Ende OD
53	OD K 45 Am Bahnhof	ganz
54	Wehrstapeler Straße	ganz

## Anlage 3

### Verzeichnis

der Straßen der Fußgängerzone und der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe b, welche von der Stadt gebührenpflichtig gereinigt werden:

Ifd.Nr.	Straßenname	Reinigung ganz oder von bis
1.	Franz-Stahlmecke-Platz	Ruhrstraße bis Stadtplatz einschließlich
2.	Gutenbergstraße	ganz
3.	Kaiser-Otto-Platz	ganz
4.	Rebell	Ruhrstraße bis Emhildisstraße
5.	Ruhrstraße	Fritz-Honsel-Straße bis Kaiser-Otto-Platz
6.	Steinstraße	Kaiser-Otto-Platz bis Auf der Wieme
7.	Stiftsplatz	Kaiser-Otto-Platz bis Emhildisstraße (außer vor den Häusern Stiftsplatz 2 bis 10)
8.	Von-Stephan-Straße	Winziger Platz bis Ruhrstraße
9.	Winziger Platz	Fußwegeverbindung Fritz-Honsel-Straße bis Kampstraße einschl. Vorplatz Stadthalle
10.	Zeughausstraße	Winziger Platz bis Kaiser-Otto-Platz

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 18.12.2009

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Satzung vom 10.12.2010  
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Absatz 1, erhält folgende Fassung:**

"(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der Gehwege der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- (a) Die Fahrbahnen der in der Anlage 2 genannten Straßen bzw. Straßenstücke werden einmal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (b) Die Fußgängerzone und die angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche der in Anlage 3 genannten Straßen werden kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (c) Die kostenpflichtige Winterwartung der Fahrbahnen der in Anlage 1 genannten Straßen einschließlich der Fußgängerzonenbereiche übernimmt die Stadt.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung."

**2. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:**

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,17 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fuß-gängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 12,07 €.

**Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,93 €."**

**3. Das der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:**

<b>Straßen-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1203	Hünenburgstraße ( <u>Ausnahme:</u> Der Winterdienst auf der Fahrbahn im Bereich der „Oberen Hünenburgstraße“ vor den Grundstücken Nr. 41bis 97 - ungerade Haus-Nr. - wird den Eigentümern / Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt)	Meschede

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 10.12.2010

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**2. Satzung vom 12.12.2011  
zur Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,06 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fuß-gängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 10,72 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 2,98 €."

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12.12.2011

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess



**3. Satzung vom 14.12.2012  
zur Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der Gehwege der in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- (a) Die Fahrbahnen der in der Anlage 2 genannten Straßen bzw. Straßenstücke werden einmal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (b) Die Fußgängerzone und die angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche der in Anlage 3 genannten Straßen werden dreimal wöchentlich kostenpflichtig von der Stadt gereinigt (Sommerreinigung).
- (c) Die kostenpflichtige Winterwartung der Fahrbahnen der in Anlage 1 genannten Straßen einschließlich der Fahrgassen im Mittelbereich der Fußgängerzone erfolgt durch die Stadt.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.“

**2. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:**

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,11 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fuß-gängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 12,05 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 2,38 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 14.12.2012

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

#### **4. Satzung vom 13.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,15 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fuß-gängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 14,69 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,70 €."

##### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 13.12.2013

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**5. Satzung vom 15.12.2014**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,21 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 16,91 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,97 €."

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 15.12.2014

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Uli Hess

**6. Satzung vom 11.12.2015  
zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,35 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 17,79 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,51 €."

2. Das der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beigefügte Straßenverzeichnis (Anlage 1) wird unter Straßenschlüssel 1203 wie folgt geändert:

<b>Straßen-Nr.</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Stadtteil</b>
1203	Hünenburgstraße	Meschede

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 11.12.2015

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**7. Satzung vom 15.12.2016  
zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,44 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fuß-gängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 18,81 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 0,81 €.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 16. Dezember 2016

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Christoph Weber

**8. Satzung vom 13.12.2017  
zur Änderung der Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,41 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 16,94 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 0,79 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 13.12.2017

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber



**9. Satzung vom 14.12.2018**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

2. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,37 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 15,04 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,01 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 14.12.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**10. Satzung vom 13.12.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

3. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,28 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 11,74 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,31 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 13.12.2019

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber

**11. Satzung vom 11.12.2020**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

4. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,24 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 8,05 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,23 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 11.12.2020

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber

## **12. Satzung vom 10.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

5. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,30 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 6,70 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,15 €.“

### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- r) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 10.12.2021

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**Bekanntmachung der  
13. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

5. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,67 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 5,64 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,49 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- r) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- s) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 14.12.2022

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**14. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Meschede über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

“(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,99 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 8,50 €.

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführten Winterwartung beträgt jährlich 1,55 €.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 15.12.2023

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber